

## Merkblatt

### Wichtiges zur Vertragsauflösung

<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fristgerechte Kündigung, d.h. Kündigung sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer. Die Kündigung ist frühestens per Ablauf gemäss Anschlussvertrag möglich.</li> <li>• Die Kündigung setzt das Einverständnis des Personals voraus.</li> </ul>
<b>Notwendige Unterlagen/Angaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung des Arbeitgebers und der Mitglieder der Verwaltungskommission über die erfolgte Information und das vor der Kündigung eingeholte Einverständnis des Personals.</li> <li>• Eine Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung betreffend die Übernahme von Rentenbezüglern (Art. 53e Abs. 4bis BVG).</li> <li>• Die Zahlungsverbindung (IBAN) der neuen Vorsorgeeinrichtung.</li> <li>• Die Adresse Ihrer AHV-Ausgleichskasse sowie die Anschluss-Nummer.</li> </ul>
<b>Haftung</b>	Unsere Haftung erlischt mit der Beendigung des Anschlussvertrags.
<b>Alters- und Hinterlassenenleistungen</b>	Bezügerinnen und Bezüger von Alters- und Hinterlassenenleistungen verbleiben bei der Stiftung.
<b>Invalideleistungen</b>	<p>Bezügerinnen und Bezüger von Invalideleistungen werden der neuen Vorsorgeeinrichtung übertragen.</p> <p>Leistungsfälle, bei denen die Wartefrist über das Kündigungsdatum hinaus andauert, werden nach Ablauf der längsten Wartefrist an die neue Vorsorgeeinrichtung übergeben.</p>
<b>Teilliquidation</b>	<p>Erfüllt die Auflösung des Anschlussvertrages die reglementarischen Voraussetzungen, wird eine Teilliquidation durchgeführt. Dabei werden allfällige freie Mittel resp. bei Unterdeckung ein allfälliger Fehlbetrag zwischen den verbleibenden und den austretenden Versicherten aufgeteilt.</p> <p>Bei der Vollversicherung entspricht der Deckungsgrad immer 100%.</p>
<b>Rückerstattungswert</b>	Dauerte das Vertragsverhältnis weniger als fünf Jahre ist die Stiftung berechtigt, vom Deckungskapital einen Abzug für die Rückkaufskosten («Zinsrisikoabzug») vorzunehmen. Dieser erfolgt, wenn die Rendite der Neuanlagen bei Vertragsauflösung die durchschnittliche Rendite des Anlagebestandes übersteigt (Art. 9 AVB).
<b>Ausstehende Mutationen</b>	Melden Sie uns ausstehende Mutationen jeweils so rasch als möglich, spätestens 15 Tage vor dem Kündigungsdatum (z.B. Eintritte, Austritte, Lohnänderungen).
<b>Durchführungskosten Vertragsauflösung</b>	Die Kosten von CHF 1'000.00 werden dem Beitragszahlungskonto belastet.
<b>Haftung für Beitragszahlungen</b>	Geschäftsführer, Gesellschafter, Verwaltungsräte und Arbeitgebervertreter in der Verwaltungskommission sind aufgrund ihrer Funktionen für die Erfüllung der BVG-Beitragspflichten verantwortlich. Bei einem allfälligen Ausstand gelangen ihre Freizügigkeitsleistungen erst zur Auszahlung, wenn der Ausstand des Beitragszahlungskontos vollständig beglichen ist.
<b>Wertschriften</b>	Ohne Meldung bis spätestens 15 Tage vor Vertragsende werden die Wertschriften zum jeweiligen Tageskurs verkauft und der Erlös den freien Mitteln gutgeschrieben.